

Besondere Vertragsbeilage Nr. 127903

Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbstständig Tätige (ABUB); Fassung 2007

| | Seite |
|--|--------------|
| Übersicht | 3 |
| Abschnitt A: Begriffsbestimmungen und Erläuterungen..... | 3 |
| Was ist ein Sachschaden? | 3 |
| Was ist ein Personenschaden?..... | 5 |
| Was ist kein Sach- bzw. Personenschaden? | 5 |
| Was ist der Unterbrechungsschaden? | 6 |
| Was ist ein verbundener / gedehnter Betriebsunterbrechungsschaden? | 6 |
| Was ist der Versicherungswert?..... | 6 |
| Was ist die Haftungszeit bzw. die Karenzfrist? | 6 |
| Was fällt nicht unter den Versicherungsschutz? | 6 |
| Was ist eine Krankheit?..... | 7 |
| Was ist keine Krankheit? | 7 |
| Was ist ein Unfall? | 7 |
| Was ist kein Unfall? | 7 |
| Was ist eine Heilbehandlung? | 7 |
| Was ist keine Heilbehandlung? | 7 |
| Was ist ein Brand? | 8 |
| Was ist ein Blitzschlag?..... | 8 |
| Was ist ein indirekter Blitz? | 8 |
| Was ist eine Explosion? | 8 |
| Was ist eine Verpuffung? | 8 |
| Was ist ein Sturm? | 8 |
| Was ist Hagel? | 8 |
| Was ist Schneedruck?..... | 8 |
| Was ist ein Felssturz oder Steinschlag? | 8 |

| | |
|--|----|
| Was ist ein Erdbeben? | 8 |
| Was sind außergewöhnliche Naturereignisse?..... | 8 |
| Was ist ein Einbruch?..... | 9 |
| Was ist Vandalismus? | 9 |
| Was ist Leitungswasser?..... | 10 |
| Was bedeutet subsidiär? | 10 |
| Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes | 11 |
| Artikel 1 - Was ist der Gegenstand und der Umfang der Versicherung? | 11 |
| Artikel 2 - Wie wird der Unterbrechungsschaden ermittelt? | 11 |
| Artikel 3 - Wie wird der Deckungsbeitrag ermittelt? | 11 |
| Artikel 4 - Wie wird der Versicherungswert ermittelt? | 12 |
| Artikel 5 - Wie lange dauert die Haftungszeit und wann endet der Unterbrechungsschaden?..... | 12 |
| Artikel 6 - Wie wird die Ersatzleistung ermittelt? | 13 |
| Artikel 7 - Welche Aufwendungen werden ersetzt? | 13 |
| Artikel 8 - Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten? (Ergänzung zu Art. 3 ABS)..... | 14 |
| Artikel 9 - Was ist bei einer Betriebsverletzung zu beachten?..... | 14 |
| Artikel 10 - Was ist bei einer Veräußerung zu beachten?..... | 14 |
| Artikel 11 - Welche Obliegenheiten sind bei / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? | 14 |
| Artikel 12 - Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten? (Ergänzung zur Art. 11 ABS) | 15 |
| Artikel 13 - Was ist bei der Entschädigung zu beachten? (Ergänzung zu Art. 13 ABS) | 15 |
| Artikel 14 - Welches Rechtsverhältnis gilt nach einem Schadenfall? | 16 |
| Artikel 15 - Wann erlischt der Vertrag ohne Kündigung? | 16 |
| Artikel 16 - Was gilt bei Mehrfachversicherung? | 16 |
| Artikel 17 – Für welche Schäden gilt die Subsidiarität? | 16 |
| Prämienrückvergütung | 16 |

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind ...

Unterbrechungsschäden (entgangene Deckungsbeiträge), verursacht durch einen Sach- oder Personenschaden.

Versicherte Gefahren

im Bereich Personenschaden :

- Krankheit
- Arbeitsunfähigkeit ab 70%
- Arbeitsverhinderung
- Unfall
- medizinisch notwendige Nachbehandlung nach einem Unfall
- Quarantäne

im Bereich Sachschaden :

- Brand, Blitz, indirekter Blitz, Explosion, Verpuffung
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Einbruch inkl. Vandalismus, Leitungswasser
- außergewöhnliche Naturereignisse

Nicht unter Versicherungsschutz fallen

im Bereich Personenschäden:

- Krankheit, vor Versicherungsbeginn
- Unfall, vor Versicherungsbeginn

im Bereich Sachschaden:

- Holzfäule, Vermorschung, Schwammbildung
- Erdbeben
- Wirkungen durch Kernenergie
- Kriegereignisse und innere Unruhen
- Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch außergewöhnliche Ereignisse, Kapitalmangel oder behördliche Beschränkungen

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen oder besonderen Vertragsbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe eines geänderten Versicherungswertes
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- die Änderung der Betriebsart

Nach Eintritt eines Schadens

- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden
- ist nach Möglichkeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten
- durch Brand, Explosion oder Einbruch ist unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Die nachstehend definierten Begriffe und Erläuterungen sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist ein Sachschaden?

Als Sachschaden gilt die Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Brand, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Explosion oder Verpuffung
- b) Absturz oder Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung
- c) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem der Ereignisse lit. a und b
- d) Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Frost
- e) außergewöhnliche Naturereignisse
- f) Austreten von Leitungswasser (nicht aber durch eine bestimmungsgemäße Auslösung der Sprinkleranlage; dies fällt in den Bereich von lit. a bzw. lit. c)
- g) Einbruch inkl. Vandalismus.

Bei außergewöhnlichen Naturereignissen gemäß lit. e) beträgt die Ersatzleistung max. 1 / 360 der Versicherungssumme pro Tag, maximal jedoch EUR 3.000,- je Ereignis.

Die Haftungszeit beträgt max. 3 Tage je Ereignis. Es kommt keine Karenzfrist zur Anwendung.

Weiters gilt bei außergewöhnlichen Naturereignissen eine **Kumulgrenze** (maximale Gesamtleistung für alle bei der Helvetia Versicherung AG versicherten Risiken) wie folgt: Überschreitet die Summe der zu erwartenden Versicherungsleistungen, die durch ein und dasselbe versicherte Ereignis fällig wird, die Kumulgrenze von EUR 10.000.000,- gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Ereignis betroffenen versicherten Sachen. In diesem Fall verringert sich die zu den Einzelverträgen vom Versicherer zu erbringende Leistung entsprechend.

Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung der dieser Berechnung zugrundeliegenden Gesamtleistung aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf dieses Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Vorauszahlung jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung der Kürzung zu erwarten ist. Eine solche Vorauszahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

Als Sachschaden gilt auch die Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache

- durch eine nachweisbar unvermeidliche Folge obiger Ereignisse, auch wenn die Beschädigung oder die Zerstörung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit obigen Ereignissen beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile - ordnungsgemäß geschlossenen Fenstern oder Außentüren eindringt, oder
- die dadurch hervorgerufen wird, dass Teile von Gebäuden oder anderen Gegenständen (z. B. Bäume oder Masten) infolge eines der oben angeführten Ereignisse auf die Sachen geworfen werden.

Als Sachschaden gilt auch das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im Zusammenhang mit einem der Ereignisse lit. a bis d, ferner Einbruchdiebstahl im Falle von lit. g.

Der Sachschaden muss sich auf dem in der Police bezeichneten Grundstück (Versicherungsort) ereignet haben; im Falle von lit. g nur in den Versicherungsräumlichkeiten. Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, wenn der versicherte Betrieb verlegt wird, sofern sich der neue Standort in Österreich befindet.

Kein Sachschaden liegt vor, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung der Sachen erfolgt durch

- andere Ereignisse als oben beschrieben
- Sturmflut, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten
- Bewegungen von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufräumarbeiten oder Erdabgrabungen, durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

Unterbrechungsschäden als Folge von Sachschäden an Freileitungen, Kabeln und Masten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ebenso fallen Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, sowie Unterbrechungen aufgrund eines Sachschadens, der vor Versicherungsbeginn entstanden ist, auch wenn er erst nach Versicherungsbeginn in Erscheinung getreten ist, nicht unter den Versicherungsschutz.

Was ist ein Personenschaden?

Als Personenschaden gilt (gelten)

- a) die völlige (100%-ige) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherte Person) wegen Krankheit
- b) eine Arbeitsunfähigkeit von 70% - 100% der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherte Person) wegen Unfallfolgen
- c) Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person (versicherte Person) betreffen (Quarantäne)
- d) medizinisch notwendige Nachbehandlungen nach einem Unfall, wenn die Nachbehandlungen innerhalb von 24 Monaten notwendig werden und auf denselben Unfall zurückzuführen sind. Die Karenzfrist wird nur einmal berücksichtigt. Die Ersatzleistung ist in diesem Fall mit der Versicherungssumme begrenzt;
- e) eine Arbeitsverhinderung der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherte Person) wegen
 - der erforderlichen Anwesenheit im Krankenhaus im Falle eines erkrankten Kindes bis zum 12. Lebensjahr
 - Tod des Ehe- oder Lebenspartners, eines Teiles der Eltern (inkl. Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern) oder der Kinder (inkl. Schwieger-, Stief- und Adoptivkinder)
 - Unabkömmlichkeit infolge eines Sachschadens im Privatbereich
 - Flugverspätung oder Flugausfall
 - Kriegsausbruch während einer Reise.

Bei einer Arbeitsverhinderung gemäß lit. e beträgt die Ersatzleistung max. 1 / 360 der Versicherungssumme pro Tag; maximal jedoch EUR 3.000,- je Ereignis.

Die Haftungszeit beträgt max. 3 Tage je Ereignis. Es kommt keine Karenzfrist zur Anwendung.

Die Arbeitsunfähigkeit beginnt (ausgenommen bei lit. b und lit. e), wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Urteil in keiner Weise mehr ausüben kann und auch nicht ausübt; sie endet, wenn diese Person nach medizinischem Befund wieder arbeitsfähig ist oder ihre berufliche Tätigkeit wieder ausübt.

Die Arbeitsverhinderung beginnt, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nachweislich nicht mehr ausüben kann und auch nicht ausübt.

Der Personenschaden kann sich auf der ganzen Erde ereignet haben. Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, wenn der versicherte Betrieb verlegt wird, sofern sich der neue Standort in Österreich befindet.

Was ist kein Sach- bzw. Personenschaden?

Nicht als Sachschäden und nicht als Personenschäden gelten Schäden im Falle von Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdische Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignisse, Ereignisse, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang stehen.

- a) Soweit diese Schäden darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere und Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten, geschäftliche Aufzeichnungen und sonstige Schriften aller Art beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen (der Versicherer haftet jedoch für Unterbrechungsschäden infolge eines Sachschadens an Plänen, Schriften oder Zeichnungen, sofern dadurch nachweislich bereits erhaltene Aufträge nicht oder nur teilweise erfüllt werden können);
- b) Schäden durch Überspannung, die ohne atmosphärische Ursachen entstanden sind (aus solchen Vorgängen außerhalb der betroffenen Maschinen, Apparate oder Einrichtungen entstehende

- Brand oder Explosionsschäden sind jedoch Sachschäden).
- c) Schäden infolge von Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben - insbesondere an Gebäudebauteilen – die nur dadurch entstanden sind, dass Sachen aus der technisch üblichen Verankerung oder Befestigung vor dem Schadenzeitpunkt gelöst wurden, oder wenn die Sachen mit der Verankerung oder Befestigung noch nicht entsprechend verbunden worden sind und der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
 - d) Schäden durch Holzfäule, Vermorschung und Schwammbildung, auch wenn dies durch Austreten von Leitungswasser verursacht wurde.

Was ist der Unterbrechungsschaden?

Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten.

Was ist ein verbundener / gedehnter Betriebsunterbrechungsschaden?

Wenn eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) mehrere einzelne Betriebsunterbrechungen zur Folge hat (rezidive / wiederkehrende Krankheiten oder Unfallfolgen), die medizinisch nachweisbar ursächlich zusammenhängen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sach- oder Personenschadens folgenden 12 Monate erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Was ist die Haftungszeit bzw. die Karenzfrist?

Die Haftungszeit ist der Zeitraum, für den der Versicherer ab Eintritt des Sach- oder Personenschadens für den entstandenen Unterbrechungsschaden haftet. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzfristen.

Die Karenzfrist ist der zeitliche Selbstbehalt. Bei Krankheit oder Unfallfolgen gilt die vereinbarte Karenzfrist. Bei Burn-Out, depressiver Erschöpfung sowie psychischen Erkrankungen aller Art gilt generell eine Karenzfrist von 28 Tagen (auch bei stationärem Krankenhausaufenthalt) als vereinbart. Bei sonstigen versicherten Ereignissen entfällt die Karenzfrist.

Was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unterbrechungen aufgrund

- a) einer Krankheit, die vor Versicherungsbeginn entstanden ist
- b) eines Unfalles, der vor Versicherungsbeginn eingetreten ist
- c) von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person
 - infolge von Krankheiten und / oder Unfällen sowie deren Folgen, die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten oder verschlechtert werden oder deren Heilbehandlung infolge eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften wesentlich erschwert ist, sowie durch Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren
 - durch Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung
 - durch Heilbehandlungen der Folgen von Selbstmordversuchen
 - infolge von Krankheiten und / oder Unfällen, die als Folge einer Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen entstehen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist
 - durch auf Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person beruhende Krankheiten und / oder Unfälle einschließlich deren Folgen
 - infolge von Unfällen, die bei der Beteiligung an Wettbewerben und dem dazugehörigen Training entstehen
 - infolge Geschlechtsumwandlung.

Was ist eine Krankheit?

Als Krankheit gilt ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Was ist keine Krankheit?

Nicht als Krankheit gilt eine Schwangerschaft und Entbindung, Sterilisation und Beseitigung der Unfruchtbarkeit einschließlich darauf zurückzuführende Beschwerden. Der Versicherer haftet jedoch für Unterbrechungsschäden durch stationären Krankenhausaufenthalt der versicherten Person im Zusammenhang mit auf Schwangerschaft zurückzuführende Beschwerden, nicht aber Entbindung. Die Ersatzleistung hierfür ist mit einer Jahresprämie der betroffenen Polizze begrenzt.

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall ist ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis. Dieses Unfallereignis muss eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung herbeiführen.

Als Unfall gelten auch folgende vom Willen der versicherten Person unabhängige Ereignisse:

- a) Zeckenbiss
- b) Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom
- c) Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen
- d) Wundstarrkrampf und Tollwut
- e) Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln
- f) Bandscheibenhernien, wenn sie durch direkte mechanische Einwirkung auf die Wirbelsäule entstanden sind und es sich nicht um eine Verschlimmerung von vor dem Unfall entstandenen Krankheitserscheinungen handelt
- g) Bauch- und Unterleibsbrüche jeder Art, wenn sie durch eine von außen kommende mechanische Einwirkung direkt herbeigeführt worden sind und nicht anlagenbedingt waren.

Was ist kein Unfall?

Nicht als Unfall im Sinne dieser Bedingungen gelten:

- a) Krankheiten; übertragbare Krankheiten gelten auch nicht als Unfallfolgen
- b) Unfälle der versicherten Person, die sie infolge eines sie treffenden Herzinfarktes oder Schlaganfalles erleidet. Ein Herzinfarkt und / oder Schlaganfall gilt in keinem Fall als Unfallfolge
- c) Unfälle der versicherten Person, die sie infolge einer sie treffenden Bewusstseinsstörung erleidet
- d) körperliche Schädigung der versicherten Person bei Heilbehandlungen und Eingriffen, die sie an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, wenn hiezu nicht ein Unfall der Anlass war
- e) organisch bedingte Störungen des Nervensystems, auch wenn diese Störung auf eine durch Unfall verursachte organische Schädigung zurückzuführen ist. Seelische Fehlhaltungen (Neurosen, Psychoneurosen) gelten auch nicht als Unfallfolgen.

Die Differenzierung gegenüber Krankheit ist nur dann relevant, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung

- Unterbrechungsschäden als Folge von Krankheit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind oder
- für Krankheit und Unfallfolgen bzw. für dadurch entstehende Unterbrechungsschäden unterschiedliche Bestimmungen gegeben sind.

Was ist eine Heilbehandlung?

Als Heilbehandlung gilt eine medizinische Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wiederherzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Was ist keine Heilbehandlung?

Nicht als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten, und es liegt demgemäß in folgenden

Fällen kein Personenschaden vor:

- a) Behandlungen, die nicht unmittelbar für die Behebung von Krankheitszuständen und / oder Unfallfolgen erforderlich sind
- b) kosmetische Behandlungen und Operationen und deren Folgen
- c) alle Formen der künstlichen Befruchtung (z. B. In vitro fertilisation, Insemination)
- d) Untersuchungen und Behandlungen zur Beseitigung der Unfruchtbarkeit
- e) Untersuchungen und Behandlungen zur Familienplanung (Sterilisation, Vasoresektion bzw. Vasektomie)
- f) nichtärztliche Hauspflege
- g) Maßnahmen der Rehabilitation, wenn diese nicht im unmittelbaren Anschluss an eine Heilbehandlung erfolgt
- h) Maßnahmen der Geriatrie
- i) Kur- oder Erholungsaufenthalte, unabhängig von einer Genehmigung des Sozialversicherungsträgers.

Was ist ein Brand?

Ein Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung aus eigener Kraft ausbreitet.

Was ist ein Blitzschlag?

Ein Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.

Was ist ein indirekter Blitz?

Ein indirekter Blitz ist eine Überspannung im Netz infolge atmosphärischer Ursachen.

Was ist eine Explosion?

Eine Explosion ist eine chemische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was ist eine Verpuffung?

Eine Verpuffung ist eine physikalische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was ist ein Sturm?

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung mit einer Spitzengeschwindigkeit am Versicherungs-ort von mehr als 60 Kilometern je Stunde. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Was ist Hagel?

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Was ist Schneedruck?

Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?

Ein Felssturz oder Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Was ist ein Erdbeben?

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Was sind außergewöhnliche Naturereignisse?

Außergewöhnliche Naturereignisse sind Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und / oder Lawinenluftdruck.

1. Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch
 - 1.1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung

- 1.2. außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann
- 1.3. Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung.
- 2. Als Vermurung gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.
- 3. Als Lawinen gelten an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.
- 4. Als Lawinenluftdruck gilt die von einer abgehenden Lawine verursachte Luftdruckwelle.
- 5. Keine außergewöhnlichen Naturereignisse sind
 - der Austritt von Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen,
 - der Wassereintritt in undichte Baulichkeiten (z.B. undichte Keller) ausgenommen das Wasser ist als Folge einer Ursache gem. Pkt. 1.1 bis 1.3 sowie Pkt. 2 und 3 in diese Baulichkeiten nachweislich durch Öffnungen (z. B. Türen, Fenster) gelangt.
- 6. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf dieselbe außergewöhnliche Witterung zurückzuführen sind und innerhalb von 168 Stunden auftreten.

Was ist ein Einbruch?

Als Einbruch gilt, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat
- b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist
- c) sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren
- d) mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist
- e) unter Anwendung der richtigen Schlüssel - das sind Original- oder Duplikatschlüssel - gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen lit. a bis d oder durch Beraubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat
- f) während der Zeit, in der sie nicht ordnungsgemäß verschlossen und versperrt sein müssen (das trifft nur dann zu, wenn in den Versicherungsräumlichkeiten mindestens eine erwachsene Person anwesend ist) oder besonders vereinbarte Sicherungen nicht anzuwenden sind, ohne Setzung eines der vorangeführten Tatbestände gelangt ist und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat.

Was ist Vandalismus?

Als Vandalismus gilt, wenn der Täter in den Versicherungsräumlichkeiten Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört, nachdem er gemäß eines der vorangeführten Tatbestände in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt ist.

Nicht als Einbruch und nicht als Vandalismus gelten, wenn der Schaden unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurde; hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Versicherungsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnis stehen (z. B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in den Versicherungsräumlichkeiten ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Versicherungsräumlichkeiten betraut sind. Der Versicherer haftet jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Sachschaden unter Beteiligung einer der obenbezeichneten Personen - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - herbeigeführt wurde, während die Versicherungsräumlichkeit für sie geschlossen war und dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch solche falsche Schlüssel Verwendung fanden, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden.

Was ist Leitungswasser?

Als Leitungswasser gilt Wasser in Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie in Etagenheizungen. Nicht als Leitungswasser gilt Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder infolge Rückstau.

Was bedeutet subsidiär?

Wenn für einen Versicherungsfall Deckung aus einer anderen Versicherung besteht, geht diese im Schadenfall voran.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 - Was ist der Gegenstand und der Umfang der Versicherung?

Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch einen Sachschaden oder Personenschaden verursacht wird, ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Artikel 2 - Wie wird der Unterbrechungsschaden ermittelt?

- (1) Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Art. 3) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Art. 7.
- (2) Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
- (3) Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, hiezu zählen auch Kriegereignisse jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder innere Unruhen und damit verbundene militärische oder polizeiliche Maßnahmen, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdische Feuer, Ereignisse welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;
 - b) durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betrieb, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden;
 - c) durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - d) durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage wie z. B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen u. dgl.;
 - e) dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - f) dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Artikel 3 - Wie wird der Deckungsbeitrag ermittelt?

- (1) Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Abs. 2) und den variablen Kosten (Abs. 3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
- (2) Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
- (3) Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der

Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

- (4) Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
- (5) Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge); betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

Artikel 4 - Wie wird der Versicherungswert ermittelt?

Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Art. 3 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens oder Personenschadens folgenden 12 Monate erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Artikel 5 - Wie lange dauert die Haftungszeit und wann endet der Unterbrechungsschaden?

- (1) Die Haftungszeit beginnt mit Eintritt des Sach- oder Personenschadens und dauert längstens 12 Monate.
Bei Burn-Out, depressiver Erschöpfung sowie psychischen Erkrankungen aller Art und daraus resultierenden Folgeerkrankungen ist die Haftungszeit mit maximal 6 Monaten begrenzt. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzfristen.
- (2) Der Unterbrechungsschaden endet
 - a) zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen;
 - b) mit Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person;
 - c) zum Zeitpunkt, in dem objektiv feststeht, dass die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person (versicherte Person) den Betrieb nicht mehr weiterführen kann, insbesondere wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit oder Tod.
- (3) Bei verbundenen / gedehnten Betriebsunterbrechungsschäden endet die Haftung des Versicherers spätestens am 730. Tag nach Eintritt der ersten Betriebsunterbrechung die durch diese versicherte Gefahr (Schadenereignis) ausgelöst wurde. Die Haftungszeit für diese verbundenen / gedehnten Betriebsunterbrechungsschäden innerhalb dieses Zeitraumes beträgt jedoch höchstens 12 Monate (bei Burn-Out, depressiver Erschöpfung sowie psychischen Erkrankungen aller Art und daraus resultierenden Folgeerkrankungen maximal 6 Monate) und somit sind die Leistungen insgesamt mit der Versicherungssumme (bei Burn-Out, depressiver Erschöpfung sowie psychischen Erkrankungen aller Art und daraus resultierenden Folgeerkrankungen mit der halben Versicherungssumme) begrenzt.
Die vereinbarte Karenzfrist wird bei verbundenen / gedehnten Betriebsunterbrechungsschäden nur einmal berücksichtigt.
Weitere mit dem ursprünglichen Schadenereignis verbundene / gedehnte Betriebsunterbrechungsschäden, die nach 730 Tagen anfallen, sind daher im gegenständlichen Vertrag nicht mehr versichert, sofern keine anderweitig Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Kann der versicherte Betrieb anlässlich dauernder Arbeitsunfähigkeit oder Tod der versicherten Person durch ein versichertes Ereignis nicht mehr weitergeführt werden, greift abweichend von Abs. 2 lit. c eine Nachhaftung von maximal 6 Monaten - gerechnet ab dem Ende des Unterbrechungsschadens gemäß Abs. 2 lit. c - für noch weiterlaufende (fixe) Kosten und allfällige Kosten für die Liquidierung des versicherten Betriebes.

Die Haftungszeit von 12 Monaten gemäß Abs. 1 wird durch diese Nachhaftung nicht erweitert. Im Falle der dauernden Arbeitsunfähigkeit gilt diese Nachhaftung nur dann, wenn sie bei Männern vor dem 64. und bei Frauen vor dem 59. Geburtstag eintritt.

Artikel 6 - Wie wird die Ersatzleistung ermittelt?

- (1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird der Versicherungswert gemäß Art. 4 zu Grunde gelegt. Die Höhe der Ersatzleistung wird durch die Versicherungssumme für 12 Monate unter Berücksichtigung der Haftungszeit begrenzt. Liegt die Versicherungssumme unter dem Versicherungswert, liegt Unterversicherung vor, in deren Ausmaß sich auch die Ersatzleistung verringert. Ist hingegen die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert, erhöht sich dadurch die Ersatzleistung nicht.
- (2) Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung der Ersatzleistung sind weiters zu berücksichtigen:

Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

- (3) Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
- (4) Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Ersatzleistung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuschneiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
- (5) Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Ersatzleistung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im vorhinein, und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Ersatzleistung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.
- (6) Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 70 % nach einem Unfall wird bei der Ermittlung der Ersatzleistung der tatsächliche Grad der Arbeitsunfähigkeit (%-Satz) zugrunde gelegt.

Artikel 7 - Welche Aufwendungen werden ersetzt?

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last
 - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern;
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - b) durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

- (3) Bei einer Unterversicherung - Art. 10 ABS - sind die Aufwendungen nur in dem Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

Artikel 8 - Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten? (Ergänzung zu Art. 3 ABS)

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
- (2) Die Gebäude, vor allem das Dachwerk und die Dachung, sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- (3) Die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- (4) In länger als 72 Stunden nicht bewohnten bzw. nicht benutzten Baulichkeiten sind die wasserführenden Anlagen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen.
Ausgenommen von der Absperrung sind:
a) Heizungsanlagen, die durchgehend in Betrieb gehalten werden, und
b) notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen wie z. B. Sprinkleranlagen und Wasseranschlüsse für die Feuerwehr.
- (5) Wenn die Versicherungsräumlichkeit auch noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen wird, sind sämtliche Sicherungen - auch im Antrag angegebene oder sonst vereinbarte Sicherungen - vollständig zur Anwendung zu bringen.

Artikel 9 - Was ist bei einer Betriebsverlegung zu beachten?

Eine Betriebsverlegung innerhalb Österreichs begründet keine Kündigung des Versicherungsvertrages.

Artikel 10 - Was ist bei einer Veräußerung zu beachten?

Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Artikel 11 - Welche Obliegenheiten sind bei / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles*) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 7.

Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

*) Unter Versicherungsfall ist nicht nur die Betriebsunterbrechung selbst zu verstehen, sondern auch das Schadenereignis, das eine unter die Versicherung fallende Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte.

- (2) Ergänzend zu Art. 12 ABS sind nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
a) Es ist dem Versicherer innerhalb von drei Tagen, nachdem von dem Schaden Kenntnis erlangt wurde, der eine unter die Versicherung fallende Betriebsunterbrechung zur Folge

haben könnte, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

- b) Es ist dem Versicherer jede erforderliche Untersuchung zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs seiner Leistungspflicht zu gestatten und auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen. Die gegebenenfalls befassten Behörden sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen.
- c) Es sind dem Versicherer auf Verlangen und auf Kosten des Versicherungsnehmers Belege beizubringen (z. B. Geschäftsbücher, Inventuren, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre, soweit der Geschäftsgang in diesen Geschäftsjahren für die Beurteilung in Betracht kommen kann), insoweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.
- d) Es sind dem Versicherer alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung richtig und vollständig zu machen.
- e) Im Falle von Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung sowie eine angemessene Pflege bis zum Abschluss der Heilbehandlung fortzusetzen.

Der behandelnde Arzt und die gegebenenfalls behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte und Krankenanstalten, von denen die versicherte Person aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer geforderten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Wurde die Erkrankung bzw. der Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser zu ermächtigen. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. a bzw. die Beibringung der Belege nach lit. c wird durch die Absendung gewahrt.

Artikel 12 - Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten? (Ergänzung zur Art. 11 ABS)

Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, für jede einzelne Post der Polizza insbesondere folgendes ergeben:

- a) Den Versicherungswert nach Art. 4.
- b) Den Umfang und die Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung.
- c) Den Betrag des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens an nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträgen.
- d) Sofern die Dauer der Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausreicht, den Betrag des auf die Haftungszeit entfallenden nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages.
- e) Den tatsächlichen Grad (%-Satz) der Arbeitsunfähigkeit.

Artikel 13 - Was ist bei der Entschädigung zu beachten? (Ergänzung zu Art. 13 ABS)

- (1) Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- (2) Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.
- (3) Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Art. 12) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 14 - Welches Rechtsverhältnis gilt nach einem Schadenfall?

Abweichend von Art. 14 ABS gilt vereinbart:

- (1) Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.
Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

- (2) Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 15 - Wann erlischt der Vertrag ohne Kündigung?

Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ende der Versicherungsperiode, in der die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person (versicherte Person) das 65. Lebensjahr vollendet. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Artikel 16 - Was gilt bei Mehrfachversicherung?

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich zu informieren, wenn er das versicherte Interesse gegen dieselben Gefahren bei einem anderen Versicherer versichert. In diesem Fall kann der Versicherer innerhalb eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis auflösen.

Artikel 17 – Für welche Schäden gilt die Subsidiarität?

Für Sachschäden ist der Versicherungsschutz subsidiär.

Besondere Vertragsbeilage Nr. 127992

für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbstständig Tätige

Prämienrückvergütung

Für schadenfreie Zeiträume während der Vertragslaufzeit werden 30% der einbezahlten Prämie in Abhängigkeit vom Beginn/Storno des Versicherungsvertrages wie folgt rückvergütet:

1. Beginn des Versicherungsvertrages mit Beginn eines Kalenderjahres

Beginnt der Versicherungsvertrag mit Beginn eines Kalenderjahres und war dieses schadenfrei, so erfolgt die Rückvergütung im zweiten Quartal des folgenden Kalenderjahres. In der Folge erfolgt

die Rückvergütung nach einem schadenfreien Kalenderjahr im zweiten Quartal des jeweils folgenden Kalenderjahres.

Wird im Versicherungsfall festgestellt, dass es zu keiner Ersatzleistung an den Versicherungsnehmer kommt wird dieser Versicherungsfall als nicht eingetreten betrachtet. Wird diese Feststellung erst nach Ablauf des Kalenderjahres getroffen, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, und hatte der Versicherungsnehmer in diesem Kalenderjahr keine Ersatzleistung aus einem anderen Versicherungsfall erhalten oder musste der Versicherer auch mit einer solchen nicht rechnen, so erfolgt die Rückvergütung im zweiten Quartal des Kalenderjahres, das auf jenes Kalenderjahr folgt, in welchem die Feststellung getroffen wurde.

2. Beginn des Versicherungsvertrages nicht mit Beginn eines Kalenderjahres

Beginnt der Versicherungsvertrag nicht mit Beginn eines Kalenderjahres und ist somit das erste Versicherungsjahr kein volles Kalenderjahr, dann erfolgt die erste Rückvergütung im zweiten Quartal des übernächsten Kalenderjahres sofern der Zeitraum bis zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres schadenfrei war. In der Folge erfolgt die Rückvergütung nach einem schadenfreien Kalenderjahr im zweiten Quartal des jeweils folgenden Kalenderjahres.

Wird im Versicherungsfall festgestellt, dass es zu keiner Ersatzleistung an den Versicherungsnehmer kommt wird dieser Versicherungsfall als nicht eingetreten betrachtet. Wird diese Feststellung erst nach Ablauf des Kalenderjahres getroffen, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, und hat der Versicherungsnehmer in diesem Kalenderjahr keine Ersatzleistung aus einem anderen Versicherungsfall erhalten oder musste der Versicherer auch mit einer solchen nicht rechnen, so erfolgt die Rückvergütung, wenn die Schadenfreiheit

- für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres festgestellt wird, im zweiten Quartal des Kalenderjahres, das auf jenes folgt in welchem die Feststellung getroffen wurde;
- für ein Kalenderjahr festgestellt wird, das nach dem ersten vollen Kalenderjahr liegt, im jeweils zweiten Quartal des Kalenderjahres, das auf jenes Kalenderjahr folgt, in welchem die Feststellung getroffen wurde.

3. Storno des Versicherungsvertrages

Wird der Versicherungsvertrag während eines Kalenderjahres storniert, ist also das letzte Versicherungsjahr kein volles Kalenderjahr, dann entfällt die Rückvergütung für dieses nicht volle Kalenderjahr.